

# Stadt Dübendorf

---

## Anstellungs- und Besoldungs- verordnung

vom 29. September 2025



# **Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf**

|                                                                            |    |
|----------------------------------------------------------------------------|----|
| Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf .....            | 3  |
| I. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals ..... | 4  |
| A. Allgemeines.....                                                        | 4  |
| B. Besoldung und Zulagen .....                                             | 4  |
| C. Arbeitszeit, Überzeit .....                                             | 6  |
| D. Ferien, Urlaub, Frei-Tage, Militär.....                                 | 7  |
| E. Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Alter, Tod .....                    | 7  |
| F. Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses .....                 | 8  |
| II. Heim- und Pflegepersonal .....                                         | 8  |
| III. Primarschule.....                                                     | 8  |
| IV. Schlussbestimmungen.....                                               | 9  |
| A. Allgemeines.....                                                        | 11 |
| D. Besoldung, Besoldungszulagen .....                                      | 11 |
| E. Pensionskasse, Beendigung .....                                         | 13 |
| G. Heim- und Pflegepersonal.....                                           | 13 |
| J. Schlussbestimmungen .....                                               | 13 |
| Stichwortverzeichnis .....                                                 | 15 |

# **Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf**

(vom 29. September 2025, gültig ab 1. Juli 2026)

# **I. Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des städtischen Personals**

## **A. Allgemeines**

Art. 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Anstellungsbedingungen des Personals der Stadt Dübendorf.

<sup>2</sup> Enthält diese Verordnung und die Ausführungsbestimmungen keine Regelung, gilt gemäss § 53 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) sinngemäss das kantonale Personalrecht, d.h. die Vorschriften für die kantonalen Angestellten (Personalgesetz (PG), Personalverordnung (PVO) und die Vollzugsbestimmungen zum Personalgesetz (VVO).

Art. 2, 3 und 4

*Aufgehoben*

Art. 5

Anstellungs-behörden

Als Anstellungsbehörden gelten:

- a. Stadtrat
- b. Primarschulpflege

Art. 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15

*Aufgehoben*

## **B. Besoldung und Zulagen**

Art. 16, 17 und 18

*Aufgehoben*

Art. 19

Besoldungserhöhung

<sup>1</sup> Besoldungserhöhungen erfolgen aufgrund der Mitarbeitendenbeurteilung und nach Massgabe der dafür budgetierten Mittel im Rahmen der Minima und Maxima der entsprechenden Besoldungsklassen.

<sup>2</sup> Ordentlicher Termin für Besoldungserhöhungen ist der 1. Januar.

<sup>3</sup> Für Besoldungserhöhungen wird im Voranschlag jährlich, unter angemessener Berücksichtigung der Teuerung und der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Dübendorf, eine prozentuale Quote der Bruttolohnsumme budgetiert. Die Quote wird vom Stadtrat definitiv für das folgende Jahr festgesetzt.

<sup>4</sup> Von dieser Quote weist der Stadtrat jährlich aus, welcher Anteil als Teuerung und welcher Anteil als individuelle Lohnerhöhung ausgerichtet wird.

#### Art. 19a

Für die fallweise Honorierung von Mitarbeitenden oder Mitarbeitendengruppen für ausserordentliche Leistungen wird im Voranschlag jährlich ein bestimmter Betrag budgetiert.

Einmalzulagen

#### Art. 20

<sup>1</sup> Besoldungserhöhungen erfolgen gestützt auf eine systematische Mitarbeitendenbeurteilung. Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

Mitarbeitendenbeurteilung

<sup>2</sup> Die Anstellungsbehörden regeln die Details.

#### Art. 21

<sup>1</sup> Der Besoldungsrahmen entspricht den Minima (Erfahrungsstufe ES 0) und Maxima (Leistungsstufe LS 6) der Besoldungsklassen 2 - 24 der kantonalen Personalverordnung.

Besoldungsklassen

<sup>2</sup> Werden die Minima und Maxima der Besoldungsklassen der kantonalen Personalverordnung geändert, so gelten sie vom gleichen Zeitpunkt an auch für das Personal der Stadt Dübendorf.

#### Art. 22

*Aufgehoben*

#### Art. 23

Dem Personal stehen für treue Tätigkeit in der Stadt Dübendorf folgende Dienstaltersgeschenke zu:

Dienstaltersgeschenk

- nach Vollendung von 10, 15, 20, 30, 35, 45 und 50 Jahren                      je eine ganze Monatsbesoldung
- nach Vollendung von 25 Jahren                      anderthalb Monatsbesoldungen
- nach Vollendung von 40 Jahren                      zwei Monatsbesoldungen

Dienstaltersgeschenke sind in Form von Urlaub zu beziehen. Eine Monatsbesoldung entspricht 21,75 Urlaubstagen. Ist der Bezug aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann eine teilweise oder ganze Auszahlung des Dienstaltersgeschenktes erfolgen. <sup>1</sup>

Die Lehrzeit wird angerechnet.

#### Art. 24 und 25

*Aufgehoben*

#### Art. 26

Sitzungsgeld

<sup>1</sup> Für Sitzungen in Behörden und Kommissionen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit ist dem daran teilnehmenden städtischen Personal die gleiche Entschädigung auszurichten wie den anderen Mitgliedern. Einzelheiten werden im Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Besorgung von Aktuariaten für Kommissionen und Behörden von dem durch die Anstellungsinstanzen bestimmten Personal wird nicht besonders entschädigt.

#### Art. 27

Pikettdienst

Das Personal kann verpflichtet werden, ausserhalb der normalen Arbeitszeit Pikettdienst zu leisten. Die Anstellungsinstanzen regeln die Entschädigung.

#### Art. 28

Weitere Entschädigungen

Die Anstellungsinstanzen regeln die Voraussetzungen für die Benützung privater Fahrzeuge für Dienstfahrten und die dafür zu entrichtenden Entschädigungen, die Abgabe von Schutz- und Dienstkleidung, die Zuschläge bei Schmutzarbeit, den Ersatz der Barauslagen für amtliche Verrichtungen usw.

#### Art. 29

Lernende

<sup>1</sup> Die Löhne für alle Lernenden werden gemäss den Ansätzen für die Lernenden der kantonalen Verwaltung festgesetzt.

<sup>2</sup> Bei Lernenden, für welche ein allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag einen höheren Ansatz vorschreibt oder empfiehlt als der für die Lernenden der Kantonalen Verwaltung, wird der höhere Ansatz übernommen.

<sup>3</sup> Der Lehrvertrag untersteht dem öffentlichen Recht, vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

#### Art. 30

*Aufgehoben*

### **C. Arbeitszeit, Überzeit**

#### Art. 31 und 32

*Aufgehoben*

## Art. 33

<sup>1</sup> Überzeit ist in der Regel durch Freizeit zu kompensieren; sofern dies aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, erfolgt ausnahmsweise Barentschädigung.

Kompensation  
und Vergütung

<sup>2</sup> Das Personal erhält bei Barentschädigung und Kompensation für angeordnete Überzeit an Werktagen einen Zuschlag von 25 Prozent; an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie bei Nachtarbeit (zwischen 20.00 und 06.00 Uhr) einen solchen von 50 Prozent.

<sup>3</sup> Für das Personal ab der Besoldungsklasse 20 fällt die Überzeitkompensation oder eine entsprechende Barabgeltung dahin.

## D. Ferien, Urlaub, Frei-Tage, Militär

Art. 34, 35 und 36

*Aufgehoben*

Art. 37

Für das Personal sind ausser den Samstagen und Sonntagen dienstfrei und bezahlt:

Frei-Tage

Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag sowie die Nachmittage des Sechseläutens, des Knabenschiessens, des 24. Dezembers und des Silvesters.

Ein Anspruch auf ganze oder halbe Frei-Tage besteht nicht, wenn sie auf einen Samstag oder einen Sonntag fallen.

Art. 38

An den Vortagen vor Karfreitag und Auffahrt wird der Arbeitsschluss in der Regel auf 14.00 Uhr festgesetzt.

Arbeitsschluss  
vor Feiertagen

Art. 39

*Aufgehoben*

## E. Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Alter, Tod

Art. 40, 41, 42, 43 und 44

*Aufgehoben*

#### Art. 45

Pensionsversicherung

Die Zugehörigkeit zur Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist für das Personal obligatorisch. Massgebend ist das Reglement der Pensionskasse der Stadt Dübendorf.

#### Art. 46

*Aufgehoben*

### **F. Dauer und Beendigung des Anstellungsverhältnisses**

#### Art. 47, 48 und 49

*Aufgehoben*

#### Art. 50

Pensionierung

Das Personal wird nach den massgebenden Vorschriften des Reglementes der Pensionskasse der Stadt Dübendorf in den Ruhestand versetzt. Bei Altersrücktritt oder Invalidität erhalten der Betroffene, bei dessen Tod die Hinterlassenen, die statutarischen Versicherungsleistungen.

#### Art. 51 und 52

*Aufgehoben*

## **II. Heim- und Pflegepersonal**

#### Art. 53

Heim- und Pflegepersonal

Für das Heim- und Pflegepersonal finden die Bestimmungen dieser Verordnung in gleicher Weise Anwendung.

## **III. Primarschule**

#### Art. 54

Lehrpersonal

<sup>1</sup> Als Lehrpersonal gelten Lehrpersonen der Primarschule, des Kindergartens, Förder- und Fachlehrpersonen, Therapiepersonal, heilpädagogisches Lehrpersonal und das Musiklehrpersonal.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis des Lehrpersonals richtet sich nach kantonalem Recht, insbesondere dem Lehrpersonalgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Enthält das kantonale Recht keine Regelung, finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss Anwendung.

#### Art. 55

<sup>1</sup> Für das von der Primarschulpflege angestellte Personal gelten sinngemäss die in Abschnitt I angeführten Bestimmungen dieser Verordnung, sofern sie nicht mit speziellen Regelungen in Abschnitt III im Widerspruch stehen.

Von der Primarschulpflege angestelltes Personal

<sup>2</sup> Die von der Primarschulpflege erlassenen Regulative enthalten besondere Bestimmungen für Personal im Stundenlohn, Musiklehrer, Hauswarte im Nebenamt, ständige Hilfs hauswarte, vorübergehend angestelltes Aushilfspersonal, Funktionäre und Hausämter.

Art. 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63 und 64

*Aufgehoben*

#### Art. 65

Die Musiklehrer der Primarschule sind von der obligatorischen Versicherungspflicht bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf ausgenommen.

Pensionsversicherung

#### Art. 66

*Aufgehoben*

## IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 67

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nehmen die Anstellungsinstanzen die Einweisung des Personals vor.

Anwendung der neuen Anstellungs- und Besoldungsverordnung

#### Art. 68

Zur einheitlichen Vollziehung dieser Verordnung erlässt der Stadtrat, nach Anhörung der anderen Anstellungsinstanzen, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

#### Art. 69

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf vom 9. Dezember 1974, revidiert am 26. Oktober 1981, am 16. Dezember 1985, am 26. Oktober 1992, am 12. April 2004 und am 12. April 2010 aufgehoben.

Aufhebung der bisherigen Verordnung

Art. 70

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Dübendorf, 29. September 2025    Namens des Gemeinderates

Gemeinderatspräsident: Christian Meyer

Gemeinderatssekretärin: Friederike Häfeli

# Ausführungsbestimmungen zur Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf

(vom 12. März 2026, gültig ab 1. Juli 2026)

## A. Allgemeines

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Ausführungsbestimmungen regeln den Vollzug der Anstellungs- und Besoldungsverordnung für die Stadt Dübendorf. Geltungsbereich

<sup>2</sup> Soweit diese Bestimmungen und die Anstellungs- und Besoldungsverordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalrechtes und seiner Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>3</sup> Nicht anwendbar sind Bestimmungen, welche die kantonale Behördenorganisation, Zuständigkeitsordnung oder Genehmigungsbestimmungen regeln. Organisation und Zuständigkeit richten sich ausschliesslich nach Gemeinderecht.

### Art. 2

Für die Anstellung des Personals sind zuständig:

- a der Stadtrat für das Personal der Stadtverwaltung und des Alters- und Spitexzentrum
- b die Primarschulpflege im Rahmen der Gemeindeordnung für das Personal der Primarschule.

Anstellungskompetenz

Für die Primarschule gelten beim Lehrpersonal besondere Bestimmungen gem. Art. 54 ABVO.

## D. Besoldung, Besoldungszulagen

### Art. 3

Bei der Festsetzung der Anfangsbesoldung in der zugewiesenen Besoldungsklasse ist die Erfahrung und das Alter im Vergleich mit Mitarbeitenden mit vergleichbaren Funktionen angemessen zu berücksichtigen.

Anfangsbesoldung

### Art. 4

Besoldungserhöhungen erfolgen aufgrund einer systematischen Mitarbeitendenbeurteilung jeweils für alle Mitarbeitenden gleichzeitig und nach Massgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel (prozentuale Quote der Bruttolohnsumme).

Besoldungserhöhungen

## Art. 5

### Einmalzulagen

<sup>1</sup> Eine Zulage gemäss Art. 19a der Anstellungs- und Besoldungsverordnung kann als Auszeichnung an einzelne Mitarbeitende oder Gruppen ausgerichtet werden. Sie ist bis zu höchstens Fr. 5'000.00 pro Person und Jahr zulässig und AHV- sowie steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Voraussetzung der Zulage sind besondere, die Erwartungen übersteigende qualitative oder quantitative Leistungen, wie die umfassende und effiziente Erfüllung des Leistungsauftrages oder von Zielvereinbarungen, die Bewältigung anspruchsvoller und erfolgreicher Projektarbeiten oder ein besonderes Engagement, das zu Leistungssteigerungen führt oder sich positiv auf das Arbeitsklima auswirkt.

## Art. 6

### Mitarbeitenden-beurteilung

Die Mitarbeitenden werden regelmässig vom zuständigen Vorgesetzten beurteilt. Gegenstand der Beurteilung bilden die Leistung und das Verhalten sowie bei Vorgesetzten die Führungstätigkeit.

## Art. 7

### Dienstaltersgeschenke

<sup>1</sup> Ein Teilbetrag des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes kann ausgerichtet werden, wenn das Anstellungsverhältnis bei der Auflösung mindestens 21 Jahre gedauert hat und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen.

Die Teilbeträge werden wie folgt berechnet:

- a) 80 %, wenn bis zur Fälligkeit ein Dienstjahr oder weniger fehlt,
- b) 60 %, wenn mehr als ein, aber höchstens zwei Dienstjahre fehlen,
- c) 45 %, wenn mehr als zwei, aber höchstens drei Dienstjahre fehlen,
- d) 30 %, wenn mehr als drei, aber höchstens vier Dienstjahre fehlen.

<sup>2</sup> Mit der ordentlichen Pensionierung, bzw. Erreichen des Referenzalters erlischt der Anspruch auf die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken, auch wenn das Anstellungsverhältnis weitergeführt wird.

## Art. 8

### Anrechnung der Dienstzeit für das Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Für das Dienstaltersgeschenk wird die Dienstzeit angerechnet, die ein/e Mitarbeitende/r bei der Stadt Dübendorf geleistet hat. Mitarbeitende, die nach einem Unterbruch wieder in den Dienst der Stadt Dübendorf eintreten, wird die frühere Dienstzeit angerechnet.

<sup>2</sup> Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes werden nicht angerechnet: die Dienstzeit als Praktikant/in oder unbesoldete Urlaube, die während der massgebenden Dienstzeit insgesamt zwei Monate übersteigen.

## E. Pensionskasse, Beendigung

### Art. 9

Der Altersrücktritt und die Entlassung altershalber gemäss Personalgesetz des Kantons Zürich finden für die bei der Pensionskasse der Stadt Dübendorf Versicherten keine Anwendung. Es gelten die statutarischen Leistungen und Möglichkeiten der Pensionskasse der Stadt Dübendorf.

Altersrücktritt, Entlassung altershalber

### Art. 10

Grundsätzlich erfolgt keine Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus.

Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus

Eine Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus ist möglich, wenn dienstliche Interessen vorliegen. Die Anstellung erfolgt befristet für ein Jahr und kann jährlich verlängert werden.

## G. Heim- und Pflegepersonal

### Art. 11

Als Heim- und Pflegepersonal gilt das für das IMWIL Alters- und Spitexzentrum der Stadt Dübendorf angestellte Personal.

Geltungsbereich

### Art. 12

Für die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergebenden, ordentlichen Arbeitsleistungen in der Nacht, sowie für Sonntags- und Schichtdienst, gelten die besonderen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Dübendorf.

Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst

## J. Schlussbestimmungen

### Art. 13

Für das Personal der Stadt Dübendorf haben insbesondere die folgenden kantonalen Bestimmungen keine Gültigkeit:

Ausschluss kantonalen Regelungen

- a) Ersatz der dienstlichen Barauslagen (§ 64 ff VVO)
- b) Naturalleistungen (§ 22 PVO / § 39 VVO)
- c) Entschädigungen für Behördenmitglieder / Taggelder (§ 33 PVO / § 55 VVO)
- d) Vergütung und Zeitgutschrift für Pikettdienst (§ 133 f VVO)
- e) Bestimmungen betreffend Berufsunfall und Berufskrankheit (§ 108 ff VVO)

Diese Regelungen werden, sofern erforderlich, durch besondere Erlasse der Anstellungsinstanzen festgelegt.

Art. 14

Inkrafttreten

Diese revidierten Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

Dübendorf, 12. März 2026

Namens des Stadtrates

Der Präsident: André Ingold

Der Schreiber: Mathias Vogt

# Stichwortverzeichnis

[die Nummern bezeichnen die entsprechenden Artikel der Anstellungs- und Besoldungsverordnung (ABVO)]

## A

|                                            |      |    |
|--------------------------------------------|------|----|
| Altersrücktritt.....                       | AB   | 9  |
| Anfangsbesoldung.....                      | AB   | 3  |
| Anrechnung Dienstzeit .....                | AB   | 8  |
| Anstellungsbehörden.....                   | ABVO | 5  |
| Anstellungskompetenz .....                 | AB   | 2  |
| Anstellungsverhältnis Lehrpersonal .....   | ABVO | 54 |
| von der Primarschulpflege angestellte..... | ABVO | 55 |
| Anwendung der neuen ABVO .....             | ABVO | 67 |
| Aufhebung der bisherigen Verordnung .....  | ABVO | 69 |
| Ausführungsbestimmungen.....               | ABVO | 68 |
| Ausführungsbestimmungen.....               | AB   | 1  |
| Ausschluss kantonalen Regelungen .....     | AB   | 13 |

## B

|                                 |             |    |
|---------------------------------|-------------|----|
| Barauslagen .....               | ABVO        | 28 |
| Beförderung.....                | ABVO 19, 20 |    |
| Behörden und Kommissionen ..... | ABVO        | 26 |
| Besoldungserhöhung .....        | ABVO        | 19 |
| Besoldungserhöhung .....        | AB          | 4  |
| Besoldungsklassen .....         | ABVO        | 21 |

## D

|                                      |      |     |
|--------------------------------------|------|-----|
| Dienst- und Schutzkleider .....      | ABVO | 28  |
| Dienstaltersgeschenk Allgemein ..... | ABVO | 23  |
| Anrechenbare Dienstzeit .....        | ABVO | 23  |
| Umwandlung in Urlaub .....           | ABVO | 23  |
| Dienstaltersgeschenk .....           | AB   | 7/8 |
| Dienstfahrten .....                  | ABVO | 28  |

## E

|                                   |      |     |
|-----------------------------------|------|-----|
| Einmalzulagen .....               | ABVO | 19a |
| Einmalzulagen .....               | AB   | 5   |
| Entlassung altershalber .....     | AB   | 9   |
| Entschädigungen Pikettdienst..... | ABVO | 27  |
| Entschädigungen Weitere .....     | ABVO | 28  |
| Erfahrungsstufen .....            | ABVO | 19  |
| Ersatz der Barauslagen.....       | ABVO | 28  |

## F

|                                |      |    |
|--------------------------------|------|----|
| Frei-Tage .....                | ABVO | 37 |
| Feiertage Arbeitsschluss ..... | ABVO | 38 |

## G

|                                     |      |    |
|-------------------------------------|------|----|
| Geltungsbereich Allgemein .....     | ABVO | 1  |
| Heim- und Pflegepersonal.....       | ABVO | 53 |
| Lehrpersonal der Primarschule ..... | ABVO | 55 |

|                                                 |      |        |
|-------------------------------------------------|------|--------|
| Geltungsbereich Allgemein.....                  | AB   | 1/11   |
| Grundsatz für Pensionierung.....                | ABVO | 50     |
| <b>H</b>                                        |      |        |
| Heim- und Pflegepersonal Grundsatz .....        | ABVO | 53     |
| Heim- und Pflegepersonal .....                  | AB   | 11     |
| <b>I</b>                                        |      |        |
| Inkrafttreten.....                              | ABVO | 70     |
| Inkrafttreten.....                              | AB   | 14     |
| <b>K</b>                                        |      |        |
| Kantonale Regelungen Ausschluss.....            | AB   | 13     |
| Kantonales Personalrecht .....                  | AB   | 1      |
| Kompensation.....                               | ABVO | 33     |
| <b>L</b>                                        |      |        |
| Lehrkräfte vom Kanton angestellte.....          | ABVO | 54     |
| von der Primarschulpflege angestellte .....     | ABVO | 55     |
| Lernende.....                                   | ABVO | 29     |
| Löhne Lernende.....                             | ABVO | 29     |
| Lehrpersonal Anstellungsverhältnis.....         | ABVO | 54     |
| von der Primarschule angestelltes Personal..... | ABVO | 55     |
| <b>M</b>                                        |      |        |
| Mitarbeitendenbeurteilung Grundsatz .....       | ABVO | 20     |
| Mitarbeitendenbeurteilung .....                 | AB   | 6      |
| Musiklehrer .....                               | ABVO | 65     |
| <b>N</b>                                        |      |        |
| Nacht-, Sonntags- und Schichtdienst .....       | AB   | 12     |
| <b>P</b>                                        |      |        |
| Pensionierung.....                              | ABVO | 50, 65 |
| Pensionskasse .....                             | ABVO | 50, 65 |
| Pensionskasse.....                              | AB   | 9, 10  |
| Pikettdienst .....                              | ABVO | 27     |
| <b>R</b>                                        |      |        |
| Referenzalter Weiterbeschäftigung .....         | AB   | 10     |
| Regulative der Primarschule .....               | ABVO | 55     |
| <b>S</b>                                        |      |        |
| Schmutzarbeit.....                              | ABVO | 28     |
| Schutz- und Dienstkleider.....                  | ABVO | 28     |
| Sitzungsgeld .....                              | ABVO | 26     |
| <b>T</b>                                        |      |        |
| Teuerung .....                                  | ABVO | 19     |

**V**

|                 |      |    |
|-----------------|------|----|
| Vergütung ..... | ABVO | 33 |
|-----------------|------|----|

**W**

|                                              |      |    |
|----------------------------------------------|------|----|
| Weiterbeschäftigung über Referenzalter ..... | AB   | 10 |
| Weitere Entschädigungen .....                | ABVO | 28 |